

nen; sie aber den angemessenen Vortreiben Klägerer Viehes auf Beflagter Grund und Boden jederzeit contradiciret hätten; zu diesem auch nimmermehr erwiesen werden könnte, daß Actores auf der Beflagten fundis, als denen ihnen eigenthümlich zustehenden Aeffern, Aue und Werder, die servitus pascendi competire, wie sie dann auch ihnen, weder an der gerühmten Possession noch praescription, Requisite quippe debitis deficientibus, nicht das mindeste zugestehen könnten, sintemalen nicht minders wegen derer vor wenigen Jahren zum Hospital erkaufte zweyer Gärten vorgegebene speciale Privilegium des freyen Huttungs- und Weide-Rechts auf der Rathauer Dorf-Gründen, in bloßen unverificirten dichten bestünde, sondern auch gar sehr zweifelten, daß der jactirte Transact de a. 1380. denen Solemnien nach, jemals zur Perfection gediehn, und in rerum natura vorhanden seyn möge; dannenhero wie vorhin sie Beflagte, als denen das Jus prohibendi solch schädlichen Eingreifens allerdings competire, pro tuenda Praediorum ipsorum libertate, jedoch ohne einiger Prügel adhibirung Klägern ihre Meinung bedeutet, und bis zu der Sachen Austrag, sie mit ihrem Viehe zurückgewiesen: Also auch vor jeso Uns allen Fleißes ersuchet haben wollen, sie bey solch ihrer Freyheit zu handhaben, Actores aber, da die nichts Authentisches vor sich aufzulegen vermöchten, dahin anzuweisen, wie selbte entweder sich der de-

nen